

Stadt Mayen



Kindertagesstättenbedarfsplan

2020/2021

Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 2.3 Jugendamt/Kindertagesstätten
Bereichsleiterin Sandra Dietrich- Fuchs

Ansprechpartner:
Dorothee Hennerici
Zimmer 343
Rathaus Rosengasse 2
Tel.: 02651 / 88-3502
E-Mail: dorothee.hennerici@mayen.de

Inhaltsübersicht

Vorwort Oberbürgermeister Treis

- I. Einleitung
- II. Gesetzliche Grundlagen und Planungsbegriff
- III. Begriffsbestimmungen
- IV. Entwicklung in der Stadt Mayen
- V. Bildungs- und Erziehungsauftrag
- VI. Bedarfsermittlung – Bedarfsplanung
- VII. Prognose für die Zukunft
- VIII. Die Kindertagesstätten
- IX. Sprachförderung
- X. KitaPlus!- Säule I
- XI. KitaPlus!- Säule II

Vorwort

Kinderbetreuung außerhalb der eigenen Familie in Kindertagesstätten oder aber auch durch Tagespflegepersonen ist ein wichtiger Aspekt im heutigen gesamtgesellschaftlichen Kontext.

Die Stadt Mayen sieht sich als Partner der vor Ort lebenden Familien. Dementsprechend wichtig ist die Unterstützung der Familien in sämtlichen Belangen rund um das Thema Kinderbetreuung.

Der jährlich fortzuschreibende Kindertagesstättenbedarfsplan informiert umfassend über die rechtlichen Grundlagen sowie über das aktuelle Platzangebot in der Stadt Mayen.

Die geleistete Arbeit des zurückliegenden Jahres, aber auch ein Ausblick auf das kommende Kindergartenjahr wird im Kindertagesstättenbedarfsplan dargestellt und erläutert.

Die Landesregierung Rheinland- Pfalz hat im September 2019 das Landesgesetz für die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) beschlossen, welches zum 01.07.2021 in Kraft tritt.

Ab diesem Zeitpunkt muss die Bedarfsplanung angepasst werden, so dass der hier vorliegende Bedarfsplan sich letztmalig auf die derzeitige gesetzliche Grundlage bezieht.

Mein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung sowie den freien Trägern für ihr Engagement im Bereich der Kindertagesstätten ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindertagesstätten und den Tagespflegepersonen für ihren Einsatz und die kompetente Betreuung der Kinder aus der Stadt Mayen.

I. Einleitung

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland- Pfalz verpflichtet den Träger der Jugendhilfe, für seinen Bereich die erforderlichen Plätze in Kindertagesstätten und Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Mayen als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet als kommunale Pflichtaufgabe, dass die notwendigen Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern zur Verfügung stehen.

Durch den Bedarfsplan wird festgelegt, in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten jetzt und unter Berücksichtigung vorhersehbarer Entwicklungen in der Zukunft zur Verfügung stehen müssen, um dem Rechtsanspruch Genüge zu tun.

Seit dem 01. August 2010 haben alle Kinder mit Vollendung des zweiten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Seit dem 01.08.2013 haben darüber hinaus alle Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte.

Darüber hinaus muss auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege vorgehalten werden.

II. Gesetzliche Grundlagen und Planungsbegriff

Bundesrechtliche Regelungen sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII - /Kinder- und Jugendhilfegesetz enthalten. Demnach besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und auf eine bedarfsgerechte Sicherung der Tagesbetreuung für alle Kinder.

Auf landesrechtlicher Ebene gibt es für Rheinland- Pfalz Regelungen im AGKJHG (Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz), im Kindertagesstättengesetz (KitaG) sowie in der LVO zum Kindertagesstättengesetz.

Die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten ist Teil der Jugendhilfeplanung, zu der das Jugendamt als örtlicher Träger gem. § 80 SGB VIII gesetzlich verpflichtet ist.

Das Jugendamt gewährleistet, dass in seinem Bezirk die erforderlichen Kindergärten, Horte und Krippen zur Verfügung stehen (§ 9 Abs. 1 KitaG):

„(1) Das Jugendamt gewährleistet, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Es legt im Benehmen mit der Schulbehörde in einem Bedarfsplan fest, in welchen Gemeinden und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen; im Bedarfsplan soll auch bestimmt werden, an welchen Standorten neue Plätze einzurichten sind und wie dem Bedarf an für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder geeigneten Plätzen Rechnung zu tragen ist. Auf die Standorte der Schulen ist Rücksicht zu nehmen. Der Bedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben.“

Planungsbegriff

Jugendhilfeplanung (Kindertagesstättenbedarfsplanung) ist ein Instrument zur zielgerichteten, bedarfsorientierten Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Das SGB VIII und analog das Kindertagesstättengesetz gehen von einem umfassenden Planungsbegriff aus. § 80 Abs. 1 SGB VIII nennt dabei drei Elemente:

- die **Feststellung des Bestands** an Einrichtungen
- die **Ermittlung des Bedarfs** unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum und
- die rechtzeitige und ausreichende **Planung** der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Gem. § 9 Abs. 1 KitaG ist der Bedarfsplan jährlich fortzuschreiben. Bei der Planung ist dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII Rechnung zu tragen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Ebenso ist bei der Planung des Angebotes auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken (§ 10 Abs. 1 KitaG).

Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen

Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 10 Abs. 2 KitaG).

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat am 03.09.2019 das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) beschlossen, welches ab dem 01.07.2021 in Kraft tritt. Die Bedarfsplanung wird sich ab diesem Zeitpunkt insofern auf andere gesetzliche Grundlagen stützen.

III. Begriffsbestimmungen

Kindertagesstätten:

Kindertagesstätten sind nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KitaG Kindergärten, Horte, Krippen und andere Tageseinrichtungen für Kinder, also alle Formen institutioneller Betreuung. In Rheinland-Pfalz ist der Begriff Kindertagesstätten der gesetzliche Oberbegriff für die unterschiedlichen Formen institutioneller Betreuung.

Kindergärten:

Kindergärten sind allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen vorwiegend für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Regelgruppen).

Allgemein wird hierbei zwischen Teilzeitplätzen (Betreuung vor- und nachmittags bzw. verlängertes Vormittagsangebot) und Ganztagsplätzen unterschieden.

Bei Bedarf sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen werden können (altersgemischte Gruppen).

In Rheinland-Pfalz haben sich aufgrund dessen vielfältige Angebotsformen entwickelt (siehe „Übersicht Angebotsformen“).

Kinderkrippen:

Krippen sind Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

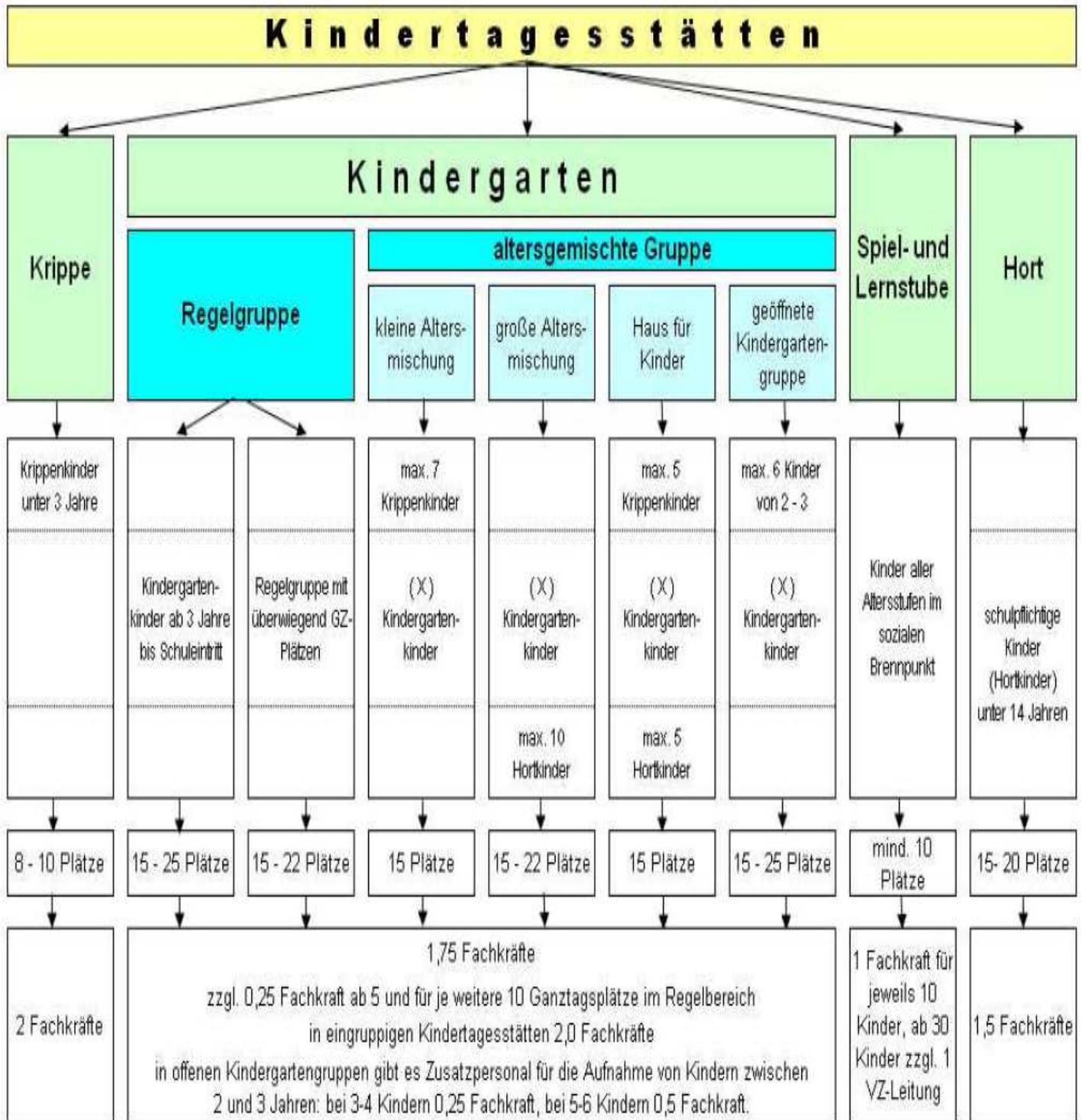
Kinderhorte:

Horte sind Tageseinrichtungen für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Spiel- und Lernstuben:

Spiel- und Lernstuben sind Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, die Kinder aller Altersgruppen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebensbedingungen und des sozialen Umfeldes fördern.

Übersicht Kindertagesstätten:



IV. Entwicklung in der Stadt Mayen

Überblick

In der Stadt Mayen gibt es derzeit insgesamt 15 Einrichtungen, welche unter den Begriff „Kindertagesstätte“ fallen.

Diese gliedern sich auf wie folgt:

- 2 Spiel- und Lernstuben (Träger: Caritas/ev. Kirche und Lebenshilfe),
- 1 Krippenhaus (Träger: Lebenshilfe) sowie
- 12 Kindergärten (4 katholische Einrichtungen, 1 evangelische Einrichtung, 1 Betriebskindergarten, 4 städtische Einrichtungen sowie 2 Einrichtungen der Lebenshilfe).

Zum **31.08.2020** sind im Jugendamtsbezirk insgesamt **800 Plätze** in den Kindertagesstätten bei insgesamt **43 Gruppen** vorhanden.

Im Vergleich zum letzten Jahr konnten somit 50 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Die Anzahl der Kita-Gruppen hat sich um 2 Gruppen nach oben verändert.

Diese o.g. Plätze gliedern sich (Stand 31.08.20) auf wie folgt:

	Zahl der genehmigten Gruppen	Krippenplätze 0 – 3-Jährige	altersgemischte Kiga-Gruppen U3	3 – 6-Jährige	Hortkinder
Krippe	6	60	0	0	0
„Regelgruppen“ (3 – 6-Jährige)	16	0	0	395	0
Kleine Altersmischung	11	0	77	88	0
Große Altersmischung	0	0	0	0	0
Haus für Kinder	1	0	5	5	5
Geöffnete Kindergartengruppe. (3-4 2-Jährige)	0	0	0	0	0
Geöffnete Kindergartengruppe (5-6 2-Jährige)	5	0	30	95	0
Hortgruppe	0	0	0	0	0
Integrative Gruppe	4	0	0	40	0
Summe	43	60	112	623	5

V. Bildungs- und Erziehungsauftrag

Kindertagesstätten erleben, wie auch schon in den letzten Jahren, einen großen Wandel. Gesamtgesellschaftlich genießen sie einen immer höheren Stellenwert; die Vereinbarkeit von Familie und Beruf rückt immer weiter in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang wird der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen ein hoher Stellenwert zugeteilt.

Von den Trägern sowie von dem eingesetzten Fachpersonal wird unter dem Oberbegriff „Qualitätssicherung“ eine hohe Qualität der täglichen Arbeit sowie größtmögliche Flexibilität gefordert.

Die Qualitätsentwicklung und –sicherung in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung gewinnt immer weiter an Bedeutung.

In diesem Zusammenhang werden Themen wie „ein optimaler Fachkraft- Kind-Schlüssel“, die „Stärkung der Leitung“ sowie die „Träger- und Fachkräfteprofessionalität“ immer weiter in den Vordergrund gerückt.

Seit März 2013 können Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Mayen einen Antrag auf teilweise Freistellung der Leitung stellen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 einen entsprechenden Beschluss gefasst wie folgt (Auszug):

Der Stadtrat beschließt, freien Trägern von Kindertageseinrichtungen auf Antrag die Einstellung von Zusatzpersonal zum Zweck der Freistellung der Leitung maximal in folgendem Umfang zu bewilligen, zunächst und nur solange die Eigenleistung gem. § 12 Kindertagesstättengesetz vom Träger erbracht wird. (...)

Anzahl der Gruppen in der Einrichtung	Freistellungsumfang (Stunden/Woche)
1	6
2	9
3	12
4	15
5	18
6 (und mehr Gruppen)	21

Den Antrag auf Leitungsfreistellung haben zwischenzeitlich alle Träger gestellt.

Durch das neue KiTaG ist die „Leitungsfreistellung“ gesetzlich festgelegt; § 21 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG i.V.m. § 22 KiTaG.

Zwischenzeitlich haben viele Träger/Einrichtungen auch ständige stellvertretende Leitungen benannt, welche einen genau definierten Aufgabenbereich der Leitungskraft übernehmen und selbständig bearbeiten. Des Weiteren sind sie die Verantwortlichen und Ansprechpartner, wenn sich die Leitung einmal nicht in der Kita befindet.

Interkulturelle Fachkräfte

Derzeit sind in 6 Einrichtungen Fachkräfte für die interkulturelle Arbeit im Einsatz. Der zeitliche Umfang variiert hierbei je nach Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund.

Bei der Bemessung des Stundenumfanges wird die Orientierungshilfe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung „Empfehlungen für zusätzliche Fachkräfte für interkulturelle Arbeit in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ zu Grunde gelegt.

Demnach wird empfohlen, eine halbe Stelle für mindestens 9 Kinder mit Migrationshintergrund und eine volle Stelle für mindestens 20 Kinder mit Migrationshintergrund vorzuhalten. Diese Empfehlung stellt einen Orientierungsrahmen dar. Es muss jedoch immer der Einzelfall betrachtet werden.

Zum 30.06.2021 treten das derzeit gültige KitaG und somit auch die dazu erlassenen Rechtsverordnungen außer Kraft. Somit enden zu diesem Zeitpunkt auch die Bewilligungen zum Einsatz der „Interkulturellen Fachkräfte“ nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 LVO.

VI. Bedarfsermittlung – Bedarfsplanung

Es werden die folgenden bedarfsplanerischen Versorgungsquoten angenommen:

U3- Versorgungsquote in %			
0 bis unter 1 Jahre	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	Insgesamt 0- unter 3 Jahre
0% (kein Rechtsanspruch auf Betreuung)	50% (Rechtsanspruch auf Betreuung in Kita oder Tagespflege)	100% (Rechtsanspruch auf Betreuung in Kita)	50 %

Gem. § 5 Abs. 1 KitaG haben Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Für eine Betreuung von Kindern, die noch keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten haben, soll das Jugendamt die bedarfsgerechte Bereitstellung von

Plätzen in für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten (§ 7 KitaG).

Die bedarfsplanerische Versorgungsquote für den Ü3-Bereich (3 Jahre bis zum Schuleintritt) liegt bei durchgehend 100%.

Inklusion/Integration

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung 2007 wurde Inklusion als Leitidee in Deutschland verankert. Am 25.03.10 legte das Land Rheinland-Pfalz einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention vor.

Kindertageseinrichtungen kommt hier eine wichtige Rolle zu. Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution werden hier Grundsteine für gleiche Chancen auf Teilhabe an der Bildung und Gesellschaft gelegt.

Für Eltern von Kindern mit Behinderung besteht in Rheinland-Pfalz die Wahlmöglichkeit zwischen den Angebotsformen der Einzelintegration in einer Regelgruppe, einem Platz in einer Integrativen Gruppe (5 Kinder mit und 10 Kinder ohne Beeinträchtigung) und dem Platz in einer heilpädagogischen Gruppe (8 Kinder mit Beeinträchtigung).

In der Stadt Mayen gibt es eine integrative Kindertagesstätte. Die heilpädagogische und integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Mayen e. V.

Die Kindertagesstätte bietet insgesamt 40 Plätze für Regelkinder und 44 Plätze (heilpädagogische Plätze) für Kinder mit einer Entwicklungsverzögerung oder Behinderung an.

Die Einrichtung der Lebenshilfe verfügt über vier integrative Gruppen und drei heilpädagogische Kleingruppen. Die sogenannten heilpädagogischen Plätze sind spezielle für den Bedarf nach SGB XII ausgelegt.

Im allgemeinen Terminus sind damit Kinder mit geistiger, körperlicher und oder Mehrfachbehinderung gemeint. Des Weiteren sind Kinder mit der Diagnose „ von Behinderung bedroht“ eingeschlossen. Die Plätze werden ausschließlich nach Überprüfung durch das Gesundheitsamt (Zuordnung § 53 SGB XII) sowie der Prüfung und Kostenanerkennung durch das Kreissozialamt vergeben.

In den letzten Jahren hat die integrative Betreuung in Rheinland-Pfalz zugenommen. Während zum Beispiel im Jahr 1999 nur 40 integrative Kindertagesstätten existierten, besteht heute ein Angebot von über 80 derartigen Einrichtungen.

Auch in der integrativen Kindertagesstätte der Lebenshilfe in Mayen werden 44 heilpädagogische Plätze mit gesondertem Förderbedarf zur Verfügung gestellt.

Von den insgesamt 44 heilpädagogischen Plätzen werden derzeit 16 Plätze von Kindern mit Wohnsitz in Mayen belegt.

Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu erhalten; so ist es in § 22 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Aufgrund dessen, und da Flüchtlingskinder oftmals durch Kriege und Menschenrechtsverletzungen nachhaltig geprägt sind, ist es besonders wichtig, diesen Kindern und ihren Familien die benötigte Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Hierzu gehört auch, dass den Kindern ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann, da gerade dort ein Stück „Normalität“ erlebt werden kann, die Kinder unter Gleichaltrigen sind und miteinander spielen können. Auch das Erlernen der deutschen Sprache fällt unter Gleichaltrigen oftmals leichter und motiviert, auf spielerische Art und Weise, selbst die deutsche Sprache zu erlernen.

Kindertagesstätten können durch ihr positives Umfeld den Kindern helfen, die möglicherweise schlimmen Erlebnisse in gewissem Maße zu verarbeiten.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder aus Flüchtlingsfamilien ergibt sich aus § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SGB VIII. Demnach müssen die Voraussetzungen des ‚gewöhnlichen Aufenthaltes‘ gegeben sein.

Das ist dann der Fall, wenn Asylbewerber in das landeseigene Verteilungsverfahren kommen. Dann verlassen sie die Aufnahmeeinrichtung und werden einer Gemeinde für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen.

Ganztagsplätze

Bezogen auf den Stichtag 31.08.2020 werden in der Stadt Mayen 336 Plätze als Ganztagsplätze angeboten, was einer Quote von rd. 46 % entspricht.

Diese Quote errechnet sich aus dem Verhältnis der vorhandenen Plätze für die 3-6-jährigen plus der Plätze in altersgemischten Gruppen zum Stichtag 31.08.2020 (623 Plätze + 112 Plätze). Diese insgesamt 735 Plätze ins Verhältnis gesetzt zu den 336 Ganztagsplätzen ergibt die o.g. Quote von rd. 46 %.

Die Ganztagsplätze sind nach wie vor sehr stark nachgefragt.

In vielen Familien sind beide Elternteile berufstätig. Die Betreuung der Kinder auf Regelplätzen (d. h. in der Regel bis 12.00 Uhr und dann wieder ab 14.00 Uhr) spiegelt nicht mehr den aktuellen Bedarf wieder.

Die Einrichtungen achten bei der Vergabe der Ganztagsplätze streng darauf, dass die Plätze von den Eltern auch tatsächlich benötigt werden (z.B. Nachweis Arbeitgeber etc.) und trotzdem übersteigt die Nachfrage nach den Ganztagsplätzen das vorgehaltene Angebot so die Rückmeldungen der Einrichtungen.

Auch wenn in den vergangenen Jahren die Ganztagsplätze ausgebaut wurden, ist perspektivisch ein weiterer Ausbau anzustreben.

Durch das neue Kindertagesstättengesetz haben Eltern ab dem 01.07.2021 einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung von 7 Stunden am Stück und somit auf eine Betreuung über die Mittagszeit hinaus.

Kindertagespflege

Die Bestimmungen des SGB VIII sehen neben der Förderung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten auch die in Kindertagespflege vor.

Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein gleichrangiger Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege. Das Angebot der Kindertagespflege zeichnet sich besonders durch eine individuelle Bedarfsausrichtung aus. Hier können den individuellen Bedarfen (Schichtdienst, Wochenenddienst, usw.) der Eltern eher flexibel begegnet werden.

Die Kindertagespflege soll zur Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern beitragen. Diesbezüglich stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Eignung der Tagespflegepersonen. Alle vom Stadtjugendamt Mayen anerkannten Tagespflegepersonen müssen neben ihrer persönlichen Eignung auch den Nachweis über die Teilnahme am bundesweit vorgeschriebenen

Qualifizierungskurs nachweisen. Diese Kurse finden in regelmäßigen Zeitabständen und in Kooperation mit dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz statt.

Die Kindertagespflege wird von den Tagespflegepersonen in deren Haushalt oder dem Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (nicht in Kitas) durchgeführt.

Eine Tagespflegeperson darf, je nach erteilter Pflegeerlaubnis, bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen.

Derzeit sind in der Stadt Mayen 7 Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung tätig. Diese bieten laut der erteilten Pflegeerlaubnisse 30 Plätze an.

Seit dem Oktober 2020 gibt es außerdem die betriebliche Kindertagespflegestelle „Sternschnuppen“ des AWO Bezirksverband Rheinland e.V. Diese befindet sich im AWO Seniorenzentrum in der Pfarrer-Winand-Straße. Bis zu 5 Kinder können dort betreut werden.

Diese 5 Plätze sind in den o.g. 30 Plätzen nicht enthalten, da die AWO vorsieht, die Plätze vorrangig den Bediensteten des AWO Seniorenzentrums anzubieten und die Plätze somit den Mayener Bürgern nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Auf Grundlage der „Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen“, werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die gestaffelt sind nach Betreuungsumfang.

VII. Prognose für die Zukunft

Allgemein:

Nach Jahrgängen aufgeteilt, stellt sich die Situation im Kindergartenjahr 2020/2021 wie folgt dar:

Kinderzahlen				
Altersgruppen	Kinderzahlen lt. Einwohnermeldeamt zum 31.08.2020		vorhandene Kita-Plätze (ohne Hort und SuL)	Versorgungsquote
0 - U1	186	529	172	rd. 33 %
1 - U2	161			
2 - U3	182			
3 - U4	186	727	623	rd. 86 %
4 - U5	209			
5 - U6	187			
6 - 6 3/4	145*			

* $\frac{3}{4}$ Jahrgang = 145 Kinder = rechnerische Größe

U3- Bereich:

Kinder unter einem Jahr werden i.d.R. nicht in Kindertagesstätten betreut. Da für diese Altersgruppe kein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht, sollten mögliche Anfragen in jedem Fall über die Kindertagespflege abgedeckt werden.

Bei den Einjährigen stellt sich die Situation bereits so dar, dass diese Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte, alternativ in Kindertagespflege hat.

Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte.

Ausgehend von den zum Stichtag 31.08.2020 gemeldeten Kindern ergibt sich folgendes:

- 0 – U1: 186 Kinder
- 1 – U2: 161 Kinder
- 2 – U3: 182 Kinder

Insgesamt sind zum Stichtag 30.08.2020 somit 529 Kinder in der Altersspanne 0 – U3 in der Stadt Mayen gemeldet.

Ausgehend von einer U3- Versorgungsquote von durchschnittlich 50% bedeutet dies, dass 265 Plätze benötigt würden.

Dem gegenüber stehen Plätze in Kindertagesstätten von derzeit 172 sowie Plätze bei Tagespflegepersonen von 30, somit insgesamt 202 Plätze zur Verfügung.

Demnach fehlen rein rechnerisch im U3-Bereich derzeit rd. 63 Plätze.

Ü3- Bereich:

Ausgehend davon, dass 100 % der über Dreijährigen einen Platz in einer Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchten, sowie anhand der gemeldeten Kinder zum Stichtag 31.08.2020 ergeben sich für die jeweiligen Jahrgänge folgende Kinderzahlen:

- 3 – U4: 186 Kinder
- 4 – U5: 209 Kinder
- 5 – U6: 187 Kinder
- 6 – $6 \frac{3}{4} = \frac{3}{4}$ - Jahrgang = 145 Kinder

somit insgesamt 727 Kinder.

Dem gegenüber stehen 623 Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung.

Es ergibt sich somit ein rechnerischer Fehlbedarf von derzeit 104 Plätzen im Ü3-Bereich und 63 Plätzen im U3-Bereich.

VIII. Die Kindertagesstätten

1. Kath. Kindergarten St. Clemens

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen
Straße: Stehbach 40
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 6777
E-Mail: kita-st-clemens@kita-ggmbh-koblenz.de
Leiterin: Frau Kalt
Plätze: 75 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren sowie 10 Krippenplätze

2. Kindergarten St. Veit

Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V., Alte Hohl 24a, 56727 Mayen
Straße: Koblenzer Str. 135
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 7054540
Fax-Nr.: 02651 / 7054541
E-Mail: kita.st.veit@lebenshilfe-mayen.de
Leiterin: Frau Lentes (Bereichsleitung)
Plätze: 100 Plätze; davon 34 Ganztagsplätze und 13 Plätze für Kinder unter 3 Jahren sowie 10 Krippenplätze

3. Kath. Kindergarten St. Barbara

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen
Straße: Am Erdwall 24
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 42705
E-Mail: kita.st.barbara@kita-ggmbh-koblenz.de
Leiterin: Frau Blum
Plätze: 65 Plätze; davon 34 Ganztagsplätze, 5 Hortplätze, 12 Plätze für Kinder unter 3 Jahren sowie 10 Krippenplätze

4. Kath. Kindergarten St. Josef

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen
Straße: Am Taubenberg 44
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 6030
Leiterin: Herr Weiler
E-Mail: kita.taubenberg@kita-ggmbh-koblenz.de
Plätze: 80 Plätze; davon 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren

5. Kath. Kindergarten Herz- Jesu

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen
Straße: Bäckerstraße 12
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 76329
E-Mail: kita.herzjesu@kita-ggmbh-koblenz.de
Leiterin: Frau Daniels
Plätze: 100 Plätze, davon 34 Ganztagsplätze und 5 - 6 Plätze für Kinder unter 3 Jahren

6. Evangelischer Kindergarten „Regenbogenland“

Träger: Evangelische Kirchengemeinde, Im Trinnel 19, 56727 Mayen
Straße: Im Trinnel 25
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 7053387
E-Mail: kita.regenbogenland@t-online.de
Leiterin: Frau Fleschenberg
Plätze: 40 Plätze, davon 24 Ganztagsplätze und 7 Plätze für Kinder unter 3 Jahren

7. Integrative Kindertagesstätte Lebenshilfe

Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V., Alte Hohl 24a,
56727 Mayen
Straße: Alte Hohl 20
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 969120
E-Mail: kita@lebenshilfe-mayen.de
Leitung: Frau Schmid (Abteilungsleitung), Frau Anders (Bereichsleitung)

Plätze: ausschließlich Ganztagsplätze:
3 heilpäd. Gruppen mit 24 Plätzen für Kinder mit Förderbedarf
4 integrative Gruppen für 20 Kinder mit Förderbedarf und 40
Regelkinder; 8 Plätze für Kinder unter 3 Jahren im Regelbereich
und 3 Plätze für Kinder unter 3 Jahren für Kinder mit
Förderbedarf

8. Krippenhaus der Lebenshilfe

Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V., Alte Hohl
24a, 56727 Mayen
Straße: Am Heckenberg 47 a
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 969 120 od. 9691600
E-Mail: krippe@lebenshilfe-mayen.de
Leitung: Frau Schmid (Abteilungsleitung), Frau Anders (Bereichsleitung)
Plätze: 3 Krippengruppen mit je 10 Plätzen

9. Betriebskindergarten Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, St. Elisabeth Mayen

Träger: Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, St. Elisabeth Mayen,
Siegfriedstr. 20 – 22, 56727 Mayen
Straße: Robert- Koch- Straße 12b
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 831180
E-Mail: kindergarten-mayen@gk.de
Leiterin: Frau Wagner
Plätze: 20 Ganztagsplätze

10. Städtische Kindertagesstätte „Abenteuerland“ (Alzheim)

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
Straße: Zum Funkental 16
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 72994
E-Mail: kiga.alzheim@t-online.de
Leiterin: Frau Sadowski
Plätze: 65 Plätze; davon 34 Ganztagsplätze und 13 Plätze für Kinder
unter 3 Jahren

11. Städtische Kindertagesstätte „Rasselbande“ (Hausen)

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
Straße: Am Mosellaplatz 5
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 48878
E-Mail: kiga.hausen@t-online.de
Leiterin: Frau Hennes
Plätze: 80 Plätze; davon 34 Ganztagsplätze und 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren

12. Städtische Kindertagesstätte Kürrenberg

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
Straße: Sonnenstraße 11 a
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 76647
E-Mail: kiga.kuerrenberg@t-online.de
Leiterin: Frau Weber
Plätze: 55 Plätze; davon 34 Ganztagsplätze und 14 Plätze für Kinder unter 3 Jahren

13. Städtische Kindertagesstätte Hinter Burg (Übergangskita)

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
Straße: Einsteinstraße 1 - 3
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 0175-5773023
E-Mail: sabine.keip@mayen.de
Leiterin: Frau Keip
Plätze: 50 Plätze; davon 34 Ganztagsplätze und 16 Plätze bis 14.30 Uhr

14. Spiel- und Lernstube Germanenstraße

Träger: Lebenshilfe e.V., Kreisvereinigung Mayen-Koblenz , Alte Hohl 24a, 56727 Mayen;
AWO Ortsverein Mayen e.V. Pfarrer- Wienand- Str. 1 – 3, 56727 Mayen
Straße: Germanenstraße 8
Ort: 56727 Mayen

Tel.Nr.: 02651 / 4967221
Leiterin: Frau Schmid (Abteilungsleitung); Frau Lentes (Bereichsleitung)
Plätze: 10 Plätze

15. Spiel- und Lernstube Weiersbach

Träger: Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V., Geschäftsstelle Mayen,
56727 Mayen;
Evangelische Kirchengemeinde, Im Trinnel 19, 56727 Mayen
Straße: In der Weiersbach 10
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 493363
Ansprechpartner: Frau Guckenbiehl / Frau Haupt
Plätze: 15 Plätze

IX. Sprachförderung

Jedes Kind mit Sprachdefiziten soll ein geeignetes Förderangebot in Kindertagesstätten erhalten. Daher hat das Land das Programm „SPRACHE und ÜBERGANG“ entwickelt, wodurch Träger und Jugendämter Zuschüsse für Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung der Kindergartenarbeit allgemein sowie insbesondere des letzten Kindergartenjahres unter besonderer Berücksichtigung der Sprachförderung erhalten können.

a) Auszug aus der Verwaltungsvorschrift „**SPRACHE**“ des Ministeriums für Bildung:

„Sprache ist ein zentrales Mittel in der Kommunikation für Menschen, um Beziehungen zu ihrer Umwelt aufzubauen und diese dadurch zu verstehen – nur über Beziehungen können Kinder Sprache erlernen. Über Sprache bildet das Kind seine Identität aus und entwickelt seine Persönlichkeit. Diese Entwicklung ist vielfältig und individuell. (...)

Die zentrale Bedeutung der Sprache findet auf Basis der Bildungs- und Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland- Pfalz Beachtung in allen konzeptionellen Überlegungen zur pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und ihre rechtliche Verankerung in § 9a Kindertagesstättengesetz. (..)

Ziel der Förderung durch das Landesprogramm ist es, alltagsintegrierte Sprachbildungsprozesse zu stärken und weiter zu entwickeln und durch zusätzliche Sprachfördermaßnahmen für Kinder aller Altersgruppen zu ergänzen und zu stärken. Ein weiteres Ziel ist die Vernetzung und Unterstützung der Kindertagesstätte in ihrer Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die den Sprachbildungsprozess unterstützen können. (..)“

Gefördert wird wie folgt:

- Personalkostenzuschuss für eine Sprachförderkraft in Höhe von 2.640,00 € für 120 zusätzlich geleistete Zeitstunden Sprachförderung (22,00 €/Stunde)
- Materialkostenzuschuss in Höhe von 50,00 €
- Werden zwischen 60 und 120 zusätzliche Zeitstunden Sprachförderung geleistet, so wird jede tatsächlich geleistete Stunde abgerechnet. Werden unter 60 zusätzliche Stunden durchgeführt, hat dies zur Folge, dass die Förderfähigkeit der Maßnahme nur in begründeten Ausnahmefällen gegeben ist.
- Projekt- und Sachkosten, die den Auf- und Ausbau von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mit dem thematischen Schwerpunkt „Sprache“ zum Ziel haben in Höhe von bis zu 1.200,00 €

Im Kindergartenjahr 2020/2021 nehmen folgende Einrichtungen Landesmittel aus dem Programm „SPRACHE“ in Anspruch:

- Städtischer Kindergarten Hausen
- Städtischer Kindergarten Kürrenberg
- Heilpädagogischer Kindergarten
- Kindergarten St. Veit
- Kindergarten St. Josef
- Kindergarten Herz Jesu
- Kindergarten St. Clemens
- Betriebskindergarten
- Kindergarten St. Barbara
- Evangelische Kita
- Kinderkrippe Wichtelhaus

b) Auszug aus der Verwaltungsvorschrift „**ÜBERGANG**“ des Ministeriums für Bildung:

„Nach „22 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben Kindertagesstätten den Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Aufgabe umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Kindertagesstätten haben einen ganzheitlichen Bildungsauftrag.“

Der Bildungsweg eines Kindes durchläuft verschiedene Etappen. Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist eine der entscheidenden Schnittstellen in der Bildungsbiografie eines Kindes und eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten.

Ein positiv gestalteter und erlebter Übergang ist ein wesentlicher Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen und wegweisend für weitere Übergänge.“

Gefördert werden:

- Maßnahmen von Trägern der Kindertagesstätten und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Erfüllung des grundlegenden Förderzwecks zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule für geeignet hält.

Im Kindergartenjahr 2020/2021 nimmt der Heilpädagogische Kindergarten sowie der Kindergarten St. Veit Landesmittel aus dem Programm „ÜBERGANG“ in Anspruch.

Die Steuerungsverantwortung für die Durchführung der o.g. Maßnahmen liegt bei den Jugendämtern. Diese erhalten seitens des Landes jährlich ein Budget

zugewiesen, mit dem eine Gesamtplanung für den Jugendamtsbezirk zu steuern ist.

Die Stadt Mayen erhält für das Kindergartenjahr 2020/2021 für den Bereich „SPRACHE“ ein Budget in Höhe von 30.967,00 €, welches den Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird; für den Bereich „ÜBERGANG“ beträgt das Budget 2.141,00 €.

Mit In-Kraft-Treten des neuen KiTaG zum 01.07.2021 wird das Budget für „Sprache und Übergang“ in das Sozialraumbudget integriert.

X. KitaPlus! – Säule I

Das Landesprogramm „KitaPlus! – Säule I – Kita im Sozialraum“ zielt auf die Förderung von Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf. Hierbei geht es darum, den Austausch mit und zwischen Eltern auf- bzw. auszubauen, sowie einen niedrigschwelligen Zugang für Familien zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen (Kommunikations- und Nachbarschaftszentren).

Im Jahr 2020 wurde der Stadt Mayen in diesem Zusammenhang ein Budget in Höhe von 144.310,00 € zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung der Förderkriterien wurde dieses Budget gleichmäßig auf 13 Einrichtungen in der Stadt Mayen aufgeteilt. Hierbei handelte es sich um die folgenden Einrichtungen:

- Kita St. Josef
- Kita St. Clemens
- Kita Herz Jesu
- Kita St. Veit
- Integrative Kita der Lebenshilfe
- Evangelische Kita
- Spiel- und Lernstube Weiersbach
- Spiel- und Lernstube Germanenstraße
- Kita St. Barbara
- Kinderkrippe Wichelhaus
- Kita Alzheim
- Kita Hausen
- Kita Kürrenberg

Mit In-Kraft-Treten des neuen KiTaG zum 01.07.2021 wird das Budget für „Kita!Plus – Säule I“ in das Sozialraumbudget integriert.

XI. KitaPlus! – Säule II „Familienbildung im Netzwerk“

„Ziel der Säule II ist die Stärkung der Eltern- und Familienbildung in Kindertagesstätten durch sozialraumorientierte Netzwerke der Familienbildung. Familienbildung hat das Ziel, Familien lebensbegleitend in unterschiedlichen Lebenssituationen präventiv und frühzeitig zu unterstützen. Familienbildung will dabei alle Familien erreichen, vor allem die Familien, die sich in schwierigen finanziellen und sozialen Situationen befinden. Notwendig ist es daher, Gehstrukturen zu entwickeln und Familien dort zu erreichen, wo sie sich vor Ort aufhalten. Die Kindertagesstätte ist der ideale Ort, um junge Familien in ihrem Alltag zu erreichen. Die Zusammenarbeit zwischen Familienbildungseinrichtungen und Kitas soll daher über sozialraumorientierte Netzwerke der Familienbildung gestärkt und regelhaft umgesetzt werden. Kindertagesstätten können für ihre Zusammenarbeit mit Familien und die Unterstützung der Eltern auf die strukturell verankerten Angebote der Familienbildung zurückgreifen.“

(Quelle: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Mainz Mai 2012 „Kita!Plus Gemeinsam mit Eltern: Das Kind im Blick“)

In der Stadt Mayen dient das Netzwerk „Familienbildung im Netzwerk“ als zweite Säule des Landesprogramms Kita!Plus gemeinsam mit dem Netzwerk Familienbildung des Kooperationspartners der Katholischen Familienbildungsstätte Mayen e.V., welches bereits in den letzten Jahren erfolgreich aufgebaut wurde, als Schalt- und Steuerungszentrale vorrangig der Koordination und Weiterentwicklung von Angeboten der Frühen Hilfen und Familienbildung. Besonders die Transparenz, der Überblick und die Partizipation stehen hierbei im Fokus der Netzwerkkoordination. Hierdurch soll eine enge Vernetzung der Akteure erzielt werden, welche sich in präventiven und frühzeitigen, niedrigschwelligen und sozialraumorientierten Unterstützungsangeboten für Familien in Mayen widerspiegelt. Um die bestehenden Strukturen der Frühen Hilfen und Familienbildung in der Stadt Mayen optimieren und weiterentwickeln zu können, werden die Landesfördermittel für die Personalkosten einer 0,3 Stelle im Jugendamt verwendet.

Mittels standardisierter Elternbefragungen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen werden von der Netzwerkkoordinatorin fortlaufend die Bedarfe von Familien in Mayen erhoben und bei den Planungsprozessen für Angebote im Bereich der Frühen Hilfen und Familienbildung mit einbezogen.

Konkret fördert die Stadt Mayen in den Bereich der Frühen Hilfen derzeit das Projekt „Mama Mija“ und „teil'Zeit“ der Katholischen Familienbildungsstätte Mayen e.V. sowie Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern aus dem Projekt „Familien-Bande“, welches vom DRK-Mittelrhein koordiniert wird. Besonders Familien, die sich in schwierigen finanziellen und sozialen Situationen

befinden, sollen von diesen Angeboten frühzeitig erreicht werden. Die Anzahl der Familien, die eine zusätzliche Unterstützung durch das Projekt „Familien-Bande“ angefordert und genutzt haben, sind in den letzten Jahren stetig gestiegen, was den zunehmenden und anhaltenden Bedarf an Unterstützung und Begleitung von Familien in Mayen unterstreicht.

Im Projekt „Mama Mija“ werden minderjährige & junge Schwangere sowie Mütter/Väter in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt und an weiterführende Netzwerke angebunden. Das Angebot wird derzeit vorwiegend von Müttern aus sozialschwachen Schichten aufgesucht, die bereits Kinder in der Familie leben haben. Hinzukommen zusätzlich belastende Faktoren wie Arbeitslosigkeit und eine geringe Schulbildung.

Das Projekt „teil'Zeit“ hingegen wird momentan ausschließlich von Mittelstandsfamilien genutzt, die finanziell abgesichert sind. In dem Projekt werden werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zum 2. Lebensjahr durch einen freiwilligen Helfer/ eine freiwillige Helferin im Alltag unterstützt und entlastet.

Deutlich wird hierbei, dass Frühe Hilfen in Mayen von Familien mit den unterschiedlichsten sozialen und finanziellen Lebenssituationen gebraucht und genutzt werden. Eine individuelle Begleitung und Beratung der Familien, die durch Angebote aus verschiedenen Systemen getragen werden, führt zu einer passgenauen, alltagsnahen Unterstützung und Förderung, die ebenfalls die Möglichkeit bietet, auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen für die Familie hinzuwirken. Im Zuge der gesundheitlichen Versorgung von Eltern und Kindern wird eine Entlastung der Familien herbeigeführt und hierdurch zum Wohle der Kinder die Handlungs- und Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern gestärkt.

Weiterführend bietet die Datenbank "Frühe Hilfen" auf der Internetseite der Stadt Mayen die Möglichkeit, altersentsprechende Hilfen für Kinder im Alter von 0-3 Jahren und deren Familien in Mayen zu finden.